Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen
"Glück auf-Victoria-OTI Oldenburg" e.V.
(abgekürzt GVO Oldenburg).

(2) Er hat seinen Sitz in Oldenburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.. Er erkennt die Satzung und Ordnung des LSB als für sich verbindlich an. Die Anerkennung erstreckt sich auf die dem LSB angeschlossenen Sportfachverbände, soweit eine Mitgliedschaft darin durch entsprechende Sportarten erforderlich ist.

(4) Die Vereinsfarben sind: schwarz-rot-blau.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein ist ein Sportverein und bezweckt insbesondere die Förderung des Breiten- und Leistungssports und der Geselligkeit. Er betreibt verschiedene Sportarten, z.B. Badminton, Ballsportarten, (u.a. Fußball, Volleyball) Bewegungsspiele, Billard, Freizeitsport, Gymnastik, Hockey, Leichtathletik, Tanzsport, Tennis, Tischtennis und Turnen.

(2) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person unabhängig von Alter und Geschlecht werden. Mit Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung an.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritt oder Verschmelzung.

(3) Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag unter Verwendung des vereinsinternen Aufnahmeformulars. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen ab Eingang beim Vorstand abgelehnt wird. Die Ablehnung ist dem Bewerber innerhalb der Frist mitzuteilen. Einer Begründung bedarf es nicht.

(4) Die Mitgliedschaft in den sich auflösenden Vereinen SSV Victoria e.V., TV Glück auf e.V. und Oldenburger Tennisinitiative e.V. geht auf den Verein GVO Oldenburg als Rechtsnachfolger dieser Vereine(Verschmelzung durch Anschluss) über. Die Mitgliedschaft kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Abschluss an den neuen Verein schriftlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Den beitretenden Vereinen erteilte Einzugsermächtigungen gehen auf den Verein GVO über. Die Mitgliedszeiten und Ehrenernennungen aus den beigetretenen Vereinen werden anerkannt.

(5) Jedes Mitglied hat die in der Delegiertenversammlung beschlossenen Gebühren und Beiträge zu zahlen. Es ist berechtigt, in allen Abteilungen des Vereines Sport zu treiben, gegebenenfalls jedoch nur gegen zusätzliche Zahlung eines beschlossenen Abteilungssonderbeitrages, und alle Einrichtungen des Vereines zweckentsprechend zu nutzen. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.
Alle volljährigen Vereinsmitglieder sind verpflichtet im Rahmen ihrer Möglichkeiten Arbeitsstunden für den Verein zu erbringen. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder im Einzelfall von dieser Pflicht befreien.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Ausschluss.

(7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist bei volljährigen Mitgliedern mit einer Frist von drei Monaten zum Halbjahresende (also 31.03. zum 30.06. und 30.09. zum 31.12.) und bei Minderjährigen durch Erklärung des gesetzlichen Vertreters zum Schluss eines jeden Kalendervierteljahres mit einer Frist von vier Wochen zulässig.
Für die Tennisabteilung gilt eine gesonderte Kündigungsfrist.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Anzeige an den Vorstand. Für Erwachsene ist er nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
Für Jugendliche ist er nur halbjährlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

(8) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:
(a) der grobe Verstoß gegen den Vereinszweck, die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte,
(b) die schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereines,
(c) das grob unfaire oder unsportliche Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern,
(d) Nichtzahlung der fälligen Beiträge und Gebühren trotz einmaliger vorheriger Mahnung. In den Fällen (a-c) ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen bekannt zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Delegiertenversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Die nächste Delegiertenversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur persönlichen Äußerung in der Versammlung zu geben. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Für den Zeitraum zwischen Vorstandsbeschluss und Delegiertenversammlung ruht die Vereinsmitgliedschaft.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Zur Deckung der laufenden Ausgaben, der Unterhaltung und zur Ergänzung des Vereinseigentums werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(2) Die Delegiertenversammlung beschließt über die Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Auf schriftlichen Antrag kann der geschäftsführende Vorstand in Einzelfällen bei besonderen Gegebenheiten den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

(3) Die Beitragspflicht (Bringschuld) beginnt mit dem Tag der Anmeldung. Für den angefangenen Monat ist der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Beitrag ist für den beschlossenen Erhebungszeitraum im Voraus fällig.

(4) Für Abteilungen, die für die Ausübung des Sports besondere Sportanlagen, -einrichtungen oder -geräte nutzen oder- für die besondere Kosten anfallen, ist von der Delegiertenversammlung zusätzlich ein kostendeckender Abteilungsbeitrag festzulegen. Das gleiche gilt auch für gegebenenfalls erforderlich werdende sogenannte Bedarfs-Umlagegelder oder Aufnahmegebühren.

(5) Eine Einschränkung der Benutzbarkeit von Spiel- und Sportstätten oder -geräten hat keinen Einfluss auf die Beitragspflicht.

(6) Für Beiträge, Abteilungsbeiträge und Gebühren gilt verbindlich das Bankeinzugsverfahren. In begründeten Ausnahmefällen kann Dauerauftrags- oder Barzahlung bewilligt werden. Dadurch eventuell anfallende Nebenkosten sind durch das Mitglied zu tragen.

§ 5 Organe

(1) Organe des Vereines sind:
- Delegiertenversammlung (§ 6)
- Vorstand iSd § 26 BGB(§7)
- Erweiterter Vorstand (§ 8)

(2) Abs.2: Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich war.
Abs.3: Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Delegiertenversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Abs.4: Zur Erledigung von Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte einzustellen.
Abs.5: Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 6 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Vereines.

(2) Einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Delegiertenversammlung statt. Sie ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch öffentliche Anzeige in der Nord-West-Zeitung (oder deren Rechtsnachfolger) sowie durch Aushang in den Vereinsheimen einzuberufen. In der Veröffentlichung genügt grundsätzlich der Hinweis "Tagesordnung gemäß Satzung". Anträge zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereines sind in der Ladung im Einzelnen bekannt zu geben.

(3) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
a) Feststellung der Anwesenheit der Stimmberechtigten
b) Bericht des Vorstandes und der Abteilungen
c) Bericht der Jugendleiter der Abteilungen
d) Bericht der Kassenprüfer
e) Entlastung des Vorstandes
f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
g) Kassenvoranschlag
h) Anträge
i) Verschiedenes

(4) Außerordentliche Delegiertenversammlungen können daneben vom Vorstand einberufen werden, wenn dieser es für erforderlich hält, der erweiterte Vorstand es beschließt oder mindestens 20 % der Mitglieder dieses schriftlich beantragen. Für Ladungsform und -frist gilt Abs. 2 entsprechend. Die Tagesordnungspunkte sind in der Ladung genau zu bezeichnen.

(5) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
a) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
b) den Delegierten aus den Abteilungen
c) den Ehrenmitgliedern
d) den Anlagenrevisoren
e) den Kassenprüfern

Mitglieder des Vereines, die nicht gewählte Delegierte sind, können ohne Stimmrecht an der Versammlung teilnehmen.

(6) Jede Abteilung kann pro angefangene 25 Mitglieder, die am Tag der Delegiertenwahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, einen Delegierten, mindestens jedoch drei Delegierte neben den in Abs. 5 a) und c) bis e) aufgeführten Mitgliedern entsenden. Mitglieder müssen eine Stammabteilung benennen. Danach berechnet sich die Anzahl der Abteilungsdelegierten; im Zweifel entscheidet der Vorstand. Sie können nur für ihre Stammabteilung als Delegierte auftreten. Die Namen der Delegierten sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich mitzuteilen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(7) Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten (Abs. 5 a - e) beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel. Es kommt auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn 20 % der anwesenden stimmberechtigten Delegierten dieses beantragen.

(8) Die Delegiertenversammlung wählt neben dem Vorstand (§7) drei Anlagerevisoren (§15), drei Kassenprüfer (§12) – gewählte Personen müssen volljährig sein – und den Ältestenrat (§14).

(9) Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung kann Ergänzungen der Tagesordnung beantragen und Anträge stellen. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Verspätet eingebrachte Anträge werden nur mit Zustimmung der Versammlung behandelt.

§7 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem l. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Vorsitzenden Kassenwesen und dem Vorsitzenden Schriftwesen.

(2) Im Gründungsjahr (1995) wird der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Vorsitzende Schriftwesen für 4 Jahre und ein stellvertretender Vorsitzender und der Vorsitzende Kassenwesen für 3 Jahre gewählt; danach beträgt die Wahlperiode jeweils 2 Jahre. Der Dienstälteste, stellvertretende Vorsitzende ist Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertreten. Intern darf der Stellvertreter von seiner Vertretungsmacht nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung Gebrauch machen. Verpflichtungen von mehr als € 10.000,-, die nicht im Haushaltsvoranschlag vorgesehen sind, darf der Vorstand intern nur mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes eingehen. Grundstücksveräußerungen bedürfen in jedem Falle der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, bei Nichtbesetzung in der Delegiertenversammlung, vorzeitigem Ausscheiden oder sonstiger dauerhafter Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane deren Amt bis zur nächsten Delegiertenversammlung durch geeignete Vereinsmitglieder kommissarisch zu besetzen. Bei Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt dessen Stellvertreter seine Funktion.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand kann in besonderen Angelegenheiten Ausschüsse einsetzen. Die Tätigkeit der Ausschussmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 8 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§ 7), den Sprechern der Ausschüsse (§10), den Abteilungsvorsitzenden, den Abteilungsjugendleitern und dem Ältestenrat.

(2) Er hat vornehmlich beratende Funktion und unterstützt den Vorstand in vereinsinternen Angelegenheiten. Der erweiterte Vorstand beschließt, soweit der Vorstand (§ 7) seiner Zustimmung bedarf, und kann im Rahmen der Zuständigkeit des Vorstandes für diesen bindende und zur Ausführung verpflichtende Beschlüsse fassen. Der Vorstand hat dem erweiterten Vorstand in dessen Sitzungen über seine Tätigkeit zu berichten.

(3) Der erweiterte Vorstand muss mindestens einmal in jedem Quartal einberufen werden. Er ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl seiner erschienenen Mitglieder und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorlage einer Tagesordnung bedarf es nicht.

(4) Der erweiterte Vorstand wird durch Mitteilung der Quartalstermine in der Delegiertenversammlung und durch Aushang im Vereinslokal und im Heim geladen. Bei weitergehenden Terminen und Terminverlegungen sind seine Mitglieder persönlich formlos zu laden.

§9 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Der Vorstand (§7) bestimmt die Abteilungen und kann weitere Abteilungen gründen. Die Abteilungen können einen weiteren Namen führen.

(2) Mindestens einmal im Jahr, und zwar höchstens 8 Wochen vor der Delegiertenversammlung hat eine Abteilungsversammlung stattzufinden. Sie wird durch Aushang im Vereinsheim und -lokal durch den Abteilungsvorsitzenden oder den Vorstand (§7) einberufen. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig und beschließt in einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in der Mitgliederliste der Abteilung geführt werden.

(3) In der letzten Sitzung vor der Delegiertenversammlung wählt die Abteilungsversammlung für jeweils zwei Jahre den Abteilungsvorsitzenden und den Abteilungsjugendleiter und bestimmt die Delegierten. Weitere Personen können in den Abteilungsvorstand gewählt werden.

(4) Die Abteilungsvorsitzenden führen die sportlichen Geschäfte ihrer Abteilungen im Erwachsenenbereich und die Abteilungsjugendleiter im Jugendbereich jeweils selbstständig, tragen den Organen des Vereines gegenüber dafür die Verantwortung und sind diesen auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
Der Vorstand (§7) ist weisungsberechtigt.

(5) Die innere Organisation der Abteilung und die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder können durch eine Abteilungsordnung, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist, näher geregelt werden.

(6) Abteilungen mit Sonderbeiträgen können in ihrer Abteilungsordnung die Möglichkeit einer passiven Mitgliedschaft in der Abteilung vorsehen. Die Verpflichtung zur Entrichtung des allgemeinen Mitgliedsbeitrages bleibt davon unberührt.

(7) Mit Zustimmung des Vorstandes kann die Abteilungsleitung über die Verwendung der dem Verein aus der Abteilung zusätzlich zufließenden Mittel (Sonderbeiträge usw.) selbstständig entscheiden Es wird dadurch kein Abteilungssondervermögen begründet.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen und sich zu Sachfragen zu äußern.

§ 10 Ausschüsse/Arbeitskreise

Die nachstehend aufgeführten Ausschüsse/Arbeitskreise beraten die Organe des Vereins sprechen Empfehlungen aus und können mit Zustimmung des Vorstandes Aufgaben durchführen. Die Mitglieder (höchstens 7) werden vom Vorstand nach fachlichen und vereinsorganisatorischen Gesichtspunkten bestimmt. Sie wählen in der ersten Sitzung nach der Delegiertenversammlung jeweils einen Sprecher und einen Stellvertreter. Bei Bedarf können für verschiedene Projekte vorübergehend weitere Vereinsmitglieder und/oder Nichtmitglieder herangezogen werden.

1. Kinder, Jugendliche, Familiensport
2. Seniorensport und Veranstaltungen
3. Fitness, Gesundheit und Soziales
4. Imagepflege
5. Interne und externe Kommunikation
6. Sponsoring
7. Haus- und Grundstücksverwaltung
8. Finanzen, Haushalt, Rechtswesen und Versicherungen.

§10a Beirat

(1) Die bis zu vier Mitglieder im Beirat beraten die Organe (§5 Abs.1). Sie sind ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden.

(2) Die bis zu vier Mitglieder des Beirates werden von der Delegiertenversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind Mitglieder des Vereins und Nichtmitglieder. Sie müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 8) sein.

(3) Die Mitglieder des Beirates nehmen an den Sitzungen der Vereinsorgane (§ 5 Abs.1) teil. Sie haben dort Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
Auf Verlangen eines Mitgliedes des Beirates sind den Mitgliedern des Beirates von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands nähere Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.
Dieses gilt auch für die Leiter und Stellvertreter sowie Kassenwarte der Abteilungen des Vereins.

(4) Die Mitglieder des Beirates unterliegen einer generellen Verschwiegenheitspflicht.

§ 11 Protokollierung

Über die Versammlungen der Vereinsorgane und der Abteilungen sowie die darin gefassten Beschlüsse ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmtem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand erhält jeweils eine Abschrift.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden jeweils für ein Jahr gewählt. Sie haben in jedem Geschäftsjahr mindestens eine Kassenprüfung einschließlich evtl. Abteilungskassen durchzuführen, eine davon nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor der Delegiertenversammlung. Das Ergebnis ist schriftlich festzulegen, vom Vorstand gegenzuzeichnen und in der Delegiertenversammlung ist darüber zu berichten.

§ 13 Finanzwirtschaft

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsvoranschlag zu erstellen und der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf bis zwölf Mitgliedern des Vereines, die auf jeweils zwei Jahre, und zwar in den Jahren mit gerader Zahl gewählt werden. Wählbar sind nur Mitglieder die das 45. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 10 Jahre Angehören. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes (§7) sein.

§ 15 Anlagenrevisoren

Den Anlagenrevisoren obliegt es, mindestens vierteljährlich eine Überprüfung der Gebäude und Turnhallen mit Nebenräumen, der Spiel- und Sportplätze, des Inventars und der Geräte sowie der Gedenkstätten vorzunehmen. Es ist ein Inventar- und Geräteverzeichnis zu führen und über festgestellte Mängel ein Protokoll zu erstellen.
Der Bericht ist dem Vorstand und der Delegiertenversammlung vorzulegen.

§ 16 Ehrenordnung

Der Verein ehrt auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben. Er gibt sich eine Ehrenordnung.

§ 17 Auflösung des Vereines

(1) Wird mit der Auflösung des Vereines nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

(2) Bei der sonstigen Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen an eine von der Delegiertenversammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung oder die Stadt Oldenburg, jeweils mit der Zweckbestimmung, dass das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden ist.

(3) Ist wegen Auflösung des Vereines oder Entziehung der Rechtsfähigkeit eine Liquidation erforderlich, so sind der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche 1. Vorsitzenden und sein Stellvertreter die Liquidatoren; es sei denn die Delegiertenversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 3/4 die Einsetzung anderer Liquidatoren.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Sind Teile dieser Satzung nichtig, so behalten alle übrigen Teile ihre Gültigkeit.

(2) Die Satzung tritt am Tage nach Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Oldenburg, den 30.04.2010